

Beschluss

der Regionalkommission Bayern
am 20. Oktober 2021 in Fulda

I.

Regelung zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres in einem neuen Abschnitt C der Anlage 7b AVR folgende Regelung:

„Abschnitt C

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt C der Anlage 7b AVR gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern für Praktikanten, die ein Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) 2. Alternative in Verbindung mit Anlage 3 der bayerischen Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 in der jeweils aktuellen Fassung ableisten. Die Anwendung setzt voraus, dass die Praktikanten in die Einrichtung eingegliedert sind. Das ist nur der Fall, wenn der Praktikant während ihrer gesamten Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. Die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

Die Praktikanten erhalten eine Vergütung. Diese beträgt mindestens 50 v.H. der in § 2 Abs. 1 des Abschnittes E des Teils II der Anlage 7 festgelegten Vergütung für das zweite Ausbildungsjahr.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Abschnittes A dieser Anlage entsprechende Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten und Geltung

Die Regelungen dieses Abschnitts treten zum 1. Januar 2022 in Kraft und sind befristet bis zum 31. Dezember 2025. Sie finden auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gelten sie bis zu deren Abschluss fort.“

II.

Inkrafttreten und Befristung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Fulda, den 20. Oktober 2021

gez. Stefan Schmidberger
Vorsitzender der Regionalkommission Bayern

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Änderung der Fachakademieordnung vom 18.06.2021 wurde die Aufnahmevoraussetzung in die Fachakademie für Sozialpädagogik dahingehend modifiziert, dass als erforderliche einschlägige berufliche Vorbildung anstatt durch die bisherige erfolgreiche Teilnahme an einem zweijährigen Sozialpädagogischen Seminar mit einem möglichen Abschluss als Kinderpfleger durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen sog. Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) an der Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgen kann. Das SEJ gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil – Unterricht an der Fachakademie – und einen fachpraktischen Teil – Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung (sozialpädagogische Praxis). Der fachpraktische Teil wird regelmäßig in die AVR anwendenden Einrichtungen absolviert. Im Bereich der verfassten Kirche erfolgte eine Aufnahme in die Praktikanten-Richtlinien (II. 2.2.2 Praktikanten-Richtlinien E.3. ABD). Die hier getroffene Regelung orientiert sich an der dort getroffenen Vergütungsregelung und überträgt sie in den AVR-Kontext.

* * *

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat der Regionalkommission Bayern auf deren Beschluss hin am 07.10.2021 nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.